

Tabelle der Förderungen Salzburg

Bezeichnung	Wo zu beantragen	Wann zu beantragen	Höhe der Leistung	Bezugsdauer	Bedingungen
<p>Keine Personenförderung, sondern Förderung der Einrichtungen. Die Eltern kommen indirekt in den Genuss der Förderung mittels nicht kostendeckender Elternbeiträge.</p>	In der Kinderbetreuungseinrichtung wird eine Betreuungsvereinbarung unterzeichnet.	Bei Eintritt in die Betreuungseinrichtung	<p><u>Für Rechtsträger, die Tageseltern beschäftigen:</u> Pro Kind und Monat 350 € für Kinder, die mehr als 20 Wochenstunden betreut werden, 210 € für Kinder, die bis zu 20 Wochenstunden betreut werden. Bei gleicher Betreuungzeit für Betreuung behinderter Kinder: 625 €/312,5 €</p> <p><u>Für Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelgruppen, alterserweiterte Gruppen, Schulkindgruppen):</u> Pro Kind und Monat 625 € für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (max. bis zum 31. 08 des betreffenden Jahres) und behinderte Kinder, 275 € für ältere Kinder. Beträge gelten für Ganztagesbetreuung (31-40 Wochenstunden), bei Dreiviertel-, Halbtags- und Viertelbetreuung nur</p>	Der Bezug endet mit Austritt aus der Betreuungseinrichtung. Als Kinder gelten gemäß dem Salzburger Kinderbetreuungs-gesetz Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, das hat Relevanz beispielsweise für alterserweiterte Gruppen, ist in der Praxis aber eher selten.	<p><u>Bei privaten Trägern</u> muss grundsätzlich der Bedarf gegeben sein, der Rechtsträger muss entweder Tageseltern beschäftigen oder die öffentliche Zugänglichkeit der Einrichtung gewährleisten, weiters darf keine Gewinnabsicht vorliegen. Ausserdem müssen <u>Elternbeiträge (für Kindergärten:</u> nur Mindestbeitrag für Halbtagsbetreuung von 36 € eingehoben werden, die mittels Verordnung der Landesregierung festgesetzt werden.</p> <p><u>Kostenbeiträge für Tageseltern:</u> Sind von den Gemeinden in mindestens 10 Abstufungen zu gestalten, entsprechend dem Familieneinkommen. Für eine Ganztagsbetreuung (31-40 Wochenstunden) ist der Höchstbeitrag 436 €, der Mindestbeitrag 116 € pro Kind und Monat und excl.</p>

			<p>75/50/25% davon. Ausserdem Zuschläge für längere Öffnungszeiten. <u>Für Gemeindekindergärten oder Rechtsträger förderwürdiger Privatkinderärten:</u> Für je 20 Kinder je vollbeschäftigter gruppeneührender Kindergärtnerin 40%, bei eingruppigen Kindergärten 60% der Personalkosten (Basis ist unverheiratete Vertragskindergärtnerin der Gemeinden im 10. Dienstjahr). Dazu noch 20-30% der Kosten für weitere Betreuungspersonen</p>		<p>Verpflegungskosten. Die Sätze für ¼, ½ und ¼ Betreuung betragen 75/50/25%. Für eine Betreuung von über 40 Wochenstunden kann ein zusätzlicher Beitrag eingehoben werden. <u>Kostenbeiträge für Krabbelgruppen, alterserweiterte Gruppen und Schulkindergruppen:</u> Hier gelten obige Sätze, es sind aber unter bestimmten Bedingungen niedrigere Beiträge möglich.</p>
<p>Familienförderung für Mehrlingsgeburten</p>	<p>Familienreferat des Landes Salzburg Schwarzstraße 21 5020 Salzburg Tel.:0662/8042-5435 oder 5436 und unter 0662/87 12 27</p>	<p>Nach einer Mehrlingsgeburt</p>	<p>Für Mehrlinge, die ab 1.1.2002 geboren sind, wird auf Antrag eine einmalige Förderung für jedes Zwillings- bzw. Drillingskind in der Höhe von €400,- gewährt.</p>	<p>Einmalig</p>	<p>Das Land Salzburg bietet bei der Geburt eines weiteren Kindes während des Kinderbetreuungsgeldbezuges des Bundes für Ihre Mehrlinge eine zusätzliche Förderungsmöglichkeit an.</p>
<p>Hausstandsgründungsförderung</p>	<p>Familienreferat des Landes Salzburg, Schwarzstr.21 5020 Salzburg Tel.: 0662/8042-5435 oder 5436.</p>	<p>Jederzeit</p>	<p>Die max. Darlehenshöhe beträgt €6.600,- und wird mit 3,5 % (oder zinsfrei) verzinst</p>	<p>Darlehenszeit von bis zu 10 Jahren</p>	<p>Diese Förderung besteht in einem Zinszuschuß für ein Darlehen bei der Salzburger Landeshypothekenbank zum Ankauf von notwendigen Einrichtungsgegenständen, die bei einer Firma mit Sitz im Bundesland Salzburg erworben werden müssen. Anspruchsberechtigt sind Familien mit und ohne Kinder, sowie Personen, die</p>

					für wenigstens ein Kind zu sorgen haben, für das Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, eine Wohnung einrichten und mindestens ein Jahr den Wohnsitz im Bundesland Salzburg haben.
Salzburger Familienpass	Ausstellung des Familienpasses erfolgt kostenlos beim zuständigen Gemeindeamt, für Familien aus der Stadt Salzburg beim Bürgerservice der Stadt Salzburg (Schloß Mirabell), Postfach 63, 5024 Salzburg, Telefon: 0662/8072-2030	Jederzeit	Ermäßigungen in bestimmten Geschäften und Betrieben und für die Nutzung von verschiedenen Freizeiteinrichtungen,	Kein Limit	Der Familienpass gilt für Familien, Lebensgemeinschaften oder Alleinerziehende und deren Kinder und Pflegekinder bis zum 19. Geburtstag, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Die im Familienpass eingetragenen Personen müssen mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben. Auch Tageseltern, Großeltern und "Besuchsväter" und "Besuchsmütter" können einen Familienpass beantragen.
Stützung aus Anlass einer Schwangerschaft	Familienreferat des Landes, Schwarzstr. 21, 5020 Salzburg Tel.: 0662/8042/5421 Postanschrift: Land Salzburg Abtlg. 2 Familienreferat Postfach 527 5010 Salzburg Terminvereinbarung:	Bekanntwerden der Schwangerschaft	Je nach Situation und Dauer der Unterstützung zwischen €72,67 und €218,- monatlich	Ab Bekanntwerden der Schwangerschaft monatlich bis zum Geburtsmonat	Das Familienreferat kann einer schwangeren Frau, die durch die Schwangerschaft in finanzielle Bedrängnis kommt, eine Unterstützung gewähren. Damit verbunden soll auch ein möglicher Schwangerschaftsabbruch verhindert werden. Voraussetzung ist, sich einen Beratungstermin in der Familienberatung zu

	0662/8042/5421				vereinbaren, um die Gesamtsituation zu besprechen. Terminvereinbarung: 0662/8042/5421
Hilfe für Familien in Notsituationen	Sozialämter oder Jugendämter, diese leiten den Antrag an das Familiereferat des Landes weiter, bei diesem auch direkte Antragstellung möglich. Für Informationen und Terminvereinbarung Tel.: (0662)8042/5421,5435 oder 5436, bzw. 0662/87 12 27	Jederzeit	Max. ca. 2.900 €	Einmalig pro Notsituation	Subsidiär, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind bzw. andere gesetzliche Anspruchsmöglichkeiten nicht geltend gemacht werden können. Keine Einkommensgrenzen. Insbesondere bei Todesfällen in der Familie, schwerer Krankheit, aber auch bei drohenden Delogierungen
Salzburger Landeshilfe	Wohnsitzsozialamt. Info: Frau Andrea Huber, Tel: 0662/8042-3552	Jederzeit	einmalige Beihilfen wie zB. Familien (Soforthilfe) Überbrückungshilfen nach Todesfällen Hilfen nach Katastrophen Soforthilfen für Behinderte Unterstützung für medizinische Betreuung	Einmalig	In außergewöhnlichen Lebenssituationen. Einkommensbewertung von Fall zu Fall.
Wirtschaftliche Hilfe für Kinder	Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Soziale Kinder und Jugendarbeit durch betreuende Einrichtung	Im ersten Lebenshalbjahr des Kindes	Gutschein für Babyartikel im Wert von €145,34	Einmalig	Unterstützung in besonderen Lebenslagen (sozial und finanziell) von Säuglingen und Kleinkindern. Die Familie muss bereits in sozialer Betreuung stehen durch Jugendamt, Elternberatung oder Familienreferat, nur die betreuende Einrichtung kann den Antrag stellen.

					Einkommen nur geringfügig über Sozialhilferichtsatz.
Förderung der Mobilität von behinderten Personen	<p>Amt der Salzburger Landesregierung, Abtlg. Soziales Fanny-von-Lehnert-Straße 1 5020 Salzburg Tel: 0662/8042-3554 Postanschrift: Land Salzburg Abtlg. 3 Soziales Postfach 527 5010 Salzburg</p> <p>Bundessozialamt Pensionsversicherungsträger Salzburger Kriegsopfer- und Behindertenfonds</p>	Unbedingt vor Realisierung mit Kostenvoranschlag!	Zuschuss bei Ankauf eines Personenkraftwagens für dessen behindertengerechte Adaptierung bis €1000,-	Einmalig	Starke Gehbehinderung, die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zulässt. Einkommensgrenze von € 1.680 bei Einpersonenhaushalt. Der Basispreis des PKW darf €25.127,20 nicht übersteigen.
Behindertengerechte Wohnraum-anpassung	<p>Amt der Salzburger Landesregierung, Abtlg. Soziales Fanny-von-Lehnert-Straße 1 5020 Salzburg Postanschrift: Land Salzburg Abtlg. 3 Soziales Postfach 527 5010 Salzburg Tel: 0662/8042-3554 Bundessozialamt Pensionsversicherungsträger Salzburger Kriegsopfer- und Behindertenfonds</p>	Unbedingt vor Realisierung mit Kostenvoranschlag!	Die Obergrenze des Zuschusses beträgt ca. € 5.100,-	Einmalig	Für körperlich behinderte Personen jeden Alters. Einkommensgrenze von € 1.680 bei Einpersonenhaushalt.
Wohnbeihilfe	Amt der Salzburger Landesregierung	Jederzeit bei Vorliegen der Voraussetzungen.	Höhe ergibt sich aus der Differenz von Nettomiete	Pro Antragstellung höchstens ein Jahr	Zuschuss für den Mieter einer geförderten Wohnung bei

	<p>Abteilung 10/Wohnbauförderung Fanny-von-Lehnert-Str. 1 5010 Salzburg Tel.: 0662/8042-3702</p> <p>Antragsformulare im Amt oder auf Gemeindeämtern, auch bei Wohnbaugenosse- schaften oder unter www.salzburg.at</p>	<p>Als Einbringungsdatum gilt der Eingangsstempel</p>	<p>der förderbaren Wohnnutzfläche abzügliche des zumutbaren Wohnaufwandes. Dieser steigt mit dem Einkommen und sinkt mit der Personenzahl und ist z.B. für 1/12 Jahreshaushalts- einkommen von 582,-- Euro und 3 Personen Null, beträgt aber jedenfalls max. 25 % des Haushaltseinkommens. Erstmalige Gewährung nur bei monatlichem Betrag von über 3 Euro.</p>		<p>unzumutbarer Belastung. Förderungswerber volljährig (Ausnahmen), österreichischer Staatsbürger oder Gleichgestellter, Hauptwohnsitz seit mind. 2 Jahren in Salzburg. Dringendes Wohnbedürfnis, Wohnbedarf an einer geförderten Wohnung. Einkommensgrenzen: (Jährlich in Euro/Personen) 23.280,--/1 35.400,--/2 39.600,--/3 44.160,--/4 46.440,--/5 48.840,--/6 51.120,--/darüber Ausnahmen für wachsende Familien und kinderreiche Familien. Förderbare Nutzfläche z.B. für 3 Personen oder 1 Person plus Kind: 80 m², jedoch mindestens 30 m² und höchstens 150 m²</p>
--	---	--	---	--	---